

# Amtliche Bekanntmachung

vom 31.12.2020

## Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Eichenwald III“ gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

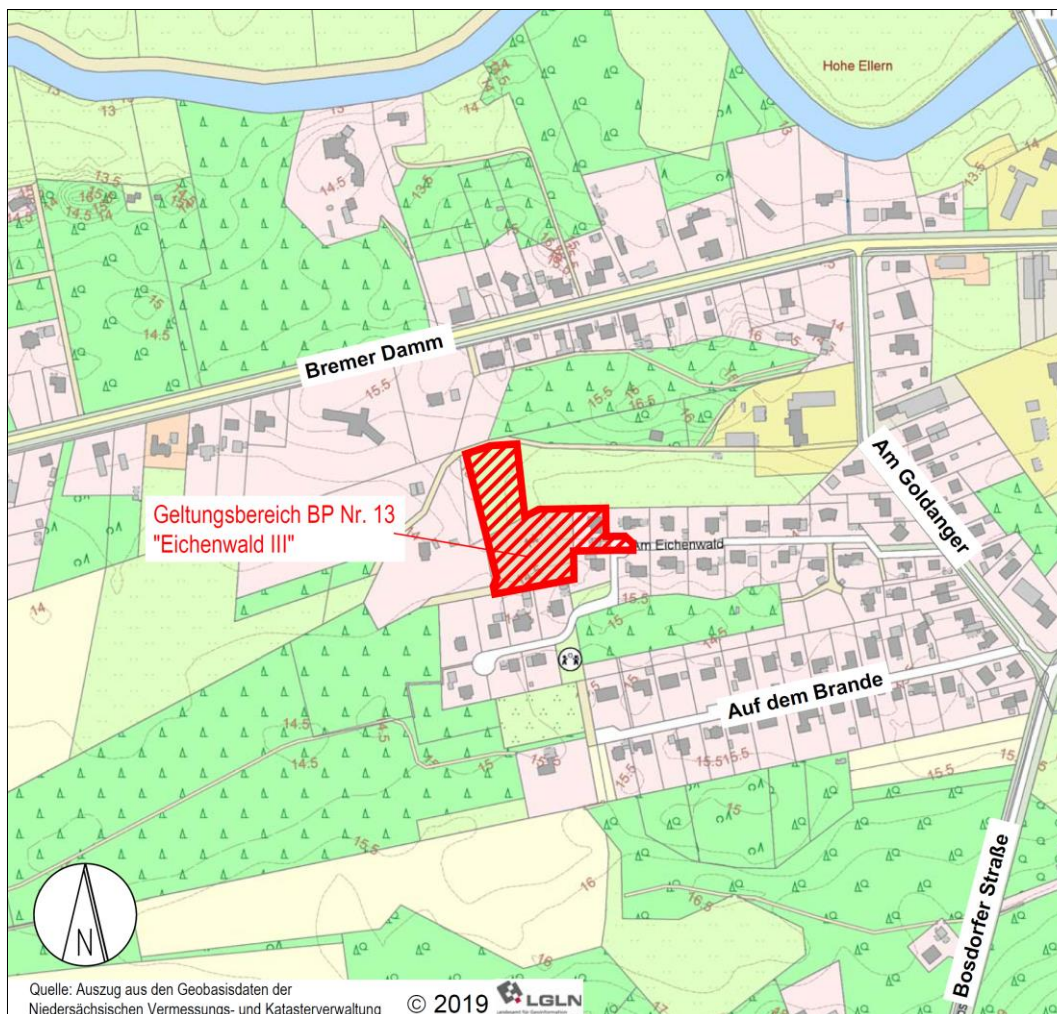
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Hellwege am 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 13 „Eichenwald III“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wurde zugestimmt. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan erfolgte am 18. Dezember 2019 durch den Rat der Gemeinde Hellwege.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Eichenwald III“ sowie die Begründung werden vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hellwege, Dorfstraße 17, 27367 Hellwege zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Das Gemeindebüro ist mittwochs von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

Weitere Termine können vereinbart werden ([gemeinde.hellwege@ewe.net](mailto:gemeinde.hellwege@ewe.net)).

Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter [www.gemeinde-hellwege.org](http://www.gemeinde-hellwege.org) in der Rubrik „Die Gemeinde“ → „Bauleitplanungen“ einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 „Eichenwald III“ ist aus der abgebildeten Planskizze unmaßstäblich zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gem. §10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung über den Bebauungsplan mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hellwege, den 08.12.2020

**Wolfgang Harling**  
Bürgermeister